

24.04.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes“ (Drucksache 16/1572)

Ladenöffnungsgesetz NRW von 2006 hat sich bewährt – Landtag wendet sich gegen erneute Einschränkungen und Bürokratie

I. Ausgangslage

Die liberalisierten Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen haben sich bewährt. Die FDP konnte im Jahr 2006 gemeinsam mit ihrem Koalitionspartner in der Landesregierung einen Paradigmenwechsel durchsetzen – das Ladenschlussgesetz von 1956 mit erheblichen Beschränkungen der Öffnungszeiten wurde durch ein liberales Ladenöffnungsgesetz (LÖG) ersetzt. Die überwiegende Mehrheit der Menschen in NRW, Kunden und Einzelhändler üben die mit diesem Ladenöffnungsgesetz gewonnene Freiheit täglich aus und wollen nicht mehr darauf verzichten.

Einzelhändler können seit 2006 in eigener Verantwortung entscheiden, wann sie werktags ihre Geschäfte öffnen. Mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten können sie den heutigen Konsumgewohnheiten der Verbraucher besser entsprechen. Durch diese neuen Freiheiten wurde eine Wachstumsdynamik für den Einzelhandel freigesetzt – seit dem Jahr 2007 sind 20.000 zusätzliche Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen im Einzelhandel entstanden.

Die FDP konnte im Ladenöffnungsgesetz eine sachgerechte Sonn- und Feiertagsruhe durchsetzen. Verkaufsoffene Sonntage darf es nur an höchstens vier Kalendersonntagen pro Verkaufsstelle geben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese vier verkaufsoffenen Sonntage pro Verkaufsstelle nur in wenigen Kommunen bzw. Stadtteilen ausgeschöpft wurden.

Ein begründeter Anlass, an der Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe zu zweifeln, besteht nicht. In wenigen großen Städten Nordrhein-Westfalens werden an zehn bis dreißig Kalendersonntagen in verschiedenen Stadtteilen verkaufsoffene Sonntage angeboten. Unberührt davon bleibt, dass es pro Verkaufsstelle/pro Stadtteil an höchstens vier Sonntagen solche Angebote geben darf. Die Verteilung auf die verschiedenen Kalendersonntage ergibt

Datum des Originals: 24.04.2013/Ausgegeben: 24.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sich aus dem Umstand, dass die örtlichen Veranstalter von Straßenfesten und Weihnachtsmärkten ihrem jeweiligen Stadtteil ein eigenständiges Profil geben wollen. Die äußere Ruhe des Tages im Stadtbild insgesamt und für alle Beschäftigten des Einzelhandels außerhalb des jeweiligen Stadtteils bleibt dabei gewahrt.

Durch diese Regelung konnten sich eine Vielzahl von Veranstaltungen wie Straßenfeste und Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen etablieren. Das stärkt und bereichert deren kulturelle Vielfalt. Die örtlichen Einzelhändler tragen damit auch dazu bei, die Attraktivität der einzelnen Stadtteile zu erhöhen. Die Zusammenarbeit von privaten Initiativen und Einzelhändlern verschafft den Stadtteilen die Chance, sich auch gegenüber den starken Innenstädten zu positionieren. Eine gesetzliche Beschränkung entzieht diesen neuen Initiativen den Boden.

Einzelhändler, die sich in Interessengemeinschaften in den Kommunen organisieren, die Handelsverbände, die Industrie- und Handelskammern und die Kommunen haben in der öffentlichen Anhörung des Landtags am 18. Februar 2013 unmissverständlich erklärt, dass sie keinen Anlass für neue gesetzliche Beschränkungen sehen. Vielmehr wurde vorgetragen, dass sich die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes von 2006 bewährt haben.

In derselben Anhörung wurde hingegen von vielen Sachverständigen kritisiert, dass durch die Beschränkung auf einen verkaufsoffenen Sonntag während der Adventszeit die Einzelhändler in den Stadtteilen gegenüber denen in der Innenstadt erheblich diskriminiert werden. Landeswirtschaftsminister Garrelt Duin hatte deshalb im März angekündigt, hierzu eine Korrektur vornehmen zu wollen.

SPD und Grüne haben den Wirtschaftsminister in der abschließenden Gesetzesberatung im Wirtschaftsausschuss allerdings die Gefolgschaft verweigert und keine Korrekturen ins Verfahren eingebracht. Erst am Vortag der abschließenden Plenarberatung im Landtag konnten sich SPD und Grüne auf eine gemeinsame Linie verständigen. Demnach sollen nunmehr zwei verkaufsoffene Adventssonntage pro Stadt erlaubt sein – einmal in der Innenstadt sowie einmal für alle Stadtteile zusammen.

Im Gegenzug wird die bisher nicht reglementierte Gesamtzahl der Sonntagsöffnungen (LÖG 2006) noch stärker begrenzt. Anstelle einer Reduzierung auf 13 Sonntag, wie im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen, beabsichtigen SPD und Grüne nun, die kommunale Selbstverwaltung weiter auszuhöhlen und Sonntagsöffnungen auf elf Tage einzuschränken. Der Versuch der SPD, ihren Wirtschaftsminister beim Ladenschluss vor einer Totalblamage zu bewahren, ist damit missglückt.

Die von SPD und Grünen vorgesehene weitere Beschränkung presst den Einzelhandel in den Stadtteilen in ein noch engeres zeitliches Korsett von elf Kalendersonntagen. Der Wirtschaftsminister hat durch seine voreilige Ankündigung Einzelhandel und Verbrauchern letztlich mehr geschadet als genützt. Die Reduzierung auf elf verkaufsoffene Kalendersonntage pro Stadt nimmt den Kaufleuten in den Stadtteilen die Möglichkeit, traditionelle Straßenfeste mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu verknüpfen.

Der Gesetzentwurf der rot-grünen Landesregierung sieht vor, dass Bäckereien und Blumen Geschäfte an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag öffnen dürfen, während sie dafür am 2. Feiertag geschlossen bleiben müssen. Dies mag aus Sicht der betroffenen Bäcker und Floristen eine Verbesserung darstellen; sinnvoller wäre es jedoch, wenn sie selbst entscheiden könnten, ob sie an beiden oder an jeweils einem frei gewählten Feiertag ihr Geschäft öffnen können.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- den Gesetzentwurf zur Einschränkung der Ladenöffnungszeiten - den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes - zurückzuziehen;
- die bisherigen Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen beizubehalten;
- auf eine Beschränkung der Öffnungszeiten an Samstagen zu verzichten;
- auf eine Beschränkung der verkaufsoffenen Sonntage auf elf Kalendertage pro Jahr und einen bürokratischen Anlassbezug zu verzichten;
- Bäckern und Floristen zu erlauben, ihre Geschäfte an Ostern, Pfingsten und Weihnachten an beiden Feiertagen zu öffnen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion